

Fachbeiträge April 2015

Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

Oft wird in Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig ist. Das ist nicht richtig so, das Urteil wird falsch zitiert. Es ging darum, dass der Arbeitgeber denjenigen kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten, was das Gericht als unzulässig beurteilte. Das Urteil sagte nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung auszuzahlen, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen aber eine andere Währung wie den Euro als den Schweizer Franken vereinbaren. Zu beachten dabei ist, dass die Vereinbarung schriftlich erfolgt und ob gesamtarbeitsvertragliche Regeln dazu vorliegen.

Rechnungen in unsigniertem PDF Format nach wie vor nicht zulässig

Nicht signierte PDF Rechnungen berechtigen nur zum Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für den Steuerbetrag und dessen Bezahlungen zu erbringen in der Lage ist. Denn trotz des vermehrten Aufkommens solcher Rechnungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung bis anhin keine Lockerung ihrer Praxis hinsichtlich elektronischer Rechnungen verlauten lassen.

Denn eine unsignierte PDF-Rechnung lässt sich leicht abändern, ohne dass dies festgestellt werden kann. Damit begeht der Steuerpflichtige Urkundenfälschung und Steuerbetrug. Unternehmen, in denen dem Täter die Fälschung von Belegen persönlich kein Vorteil verschafft, sind weniger betroffen als jene, bei denen die Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder ein unmittelbares, eigenes Interesse am Betriebsergebnis haben wie z.B. bei einer Einzelfirma.

Zwischen einer Einzelfirma oder einem kleinen Unternehmen und einem solchen, bei welchem die verantwortlichen Mitarbeiter der Buchhaltung angestellt sind, bestehen unterschiedliche, strukturelle Zusammensetzungen. (Quelle: Weka Business Media)

Tatbestand der Steuerhinterziehung auch bei Rückzahlung gegeben

Wer von seiner GmbH geldwerte Leistungen erhält und diese in der privaten Steuererklärung nicht deklariert und die zu tiefen Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen lässt, handelt fahrlässig. Ob die geldwerte Leistung später zurückbezahlt wird, ist nicht entscheidend. Der Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung ist gegeben.

Beim vorliegenden Fall ging es darum, dass der Steuerpflichtige Pauschalspesen erhielt, die nicht rechtmässig waren. Der Steuerpflichtige verpasste es, die Spesen in seiner Steuererklärung anzugeben.

Dass der Steuerpflichtige die Leistungen später als unrechtmässig anerkannt und der GmbH zurückerstattet habe, ändert nichts am Tatbestand Steuerhinterziehung. Das Bundesgericht bemängelte auch, dass im Jahresabschluss der GmbH kein entsprechender Rückforderungsanspruch verbucht worden sei. (Quelle: BGE 2C_214/2014 vom 7. August 2014)

Verwaltungsräte können für nicht einbezahlte Kollektiv-Krankenversicherungsbeiträge haftbar gemacht werden

Hintergrund dieses Bundesgericht-Urteils bildete die Klage eines Arbeitnehmers gegen die Verwaltungsräte seiner ehemaligen Arbeitgeberin. Die Gesellschaft hatte die Versicherungsprämien für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nicht geleistet, mit der Folge, dass sich der Versicherer weigerte, die Krankentaggelder für den Arbeitnehmer auszusahlen.

Im vorliegenden Fall entschied das Bundesgericht, dass der Arbeitnehmer einen direkten Schaden erlitten hatte, der durch die unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte, nämlich das Nichtbezahlen der Versicherungsprämien, verursacht wurde. Gleichzeitig wurde aufgrund der unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte auch die Gesellschaft geschädigt, da sich mit ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer ihre Passiven erhöhten.

Die eingeklagten Verwaltungsräte wurden wegen Missbrauchs von Lohnabzügen verurteilt. (Quelle: BGE 4A_428/2014 vom 12.1.2015)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.